

WICHTIGE URTEILE



Das Kassationsgericht hat jüngst festgehalten: Die Auflösung einer Gesellschaft bringt eine Rechtsnachfolge mit sich. Das bedeutet unter anderem, dass die aus der Bilanz ersichtlichen Forderungen zur Gänze auf die Gesellschafter übergehen.

shutterstock



von
Martin Gabrieli*

Der Fall:

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat ein Fahrzeug erworben, das aber – wie sich später herausstellte – einige Mängel aufwies. Das Unternehmen verklagte daraufhin den Verkäufer und forderte, den Vertrag aufzulösen und den Kaufpreis rückerstattet zu bekommen. Der Anspruch wurde zwar sowohl in erster als auch in zweiter Instanz angenommen, doch wurde die Gesellschaft während des Gerichtsverfahrens aufgelöst und aus dem Handelsregister gelöscht. Gut gegangen für den Autohändler? Nicht unbedingt. Denn die Ex-Gesellschafter beharrten auf der Forderung und leiteten gegen ihn eine Zwangsvollstreckung ein, gegen die sich der Verkäufer zur Wehr setzte.

Wie die Gerichte entschieden haben:

Der Verkäufer wandte im Wesentlichen ein, dass die – inzwischen aufgelöste – GmbH ihre Forderung in ihrer Schlussbilanz nicht ausgewiesen habe. Das müsse als Verzicht auf die Forde-

rung gewertet werden. Ferner habe das Gericht zwar den Kaufvertrag aufgehoben, aber das Fahrzeug sei nie zurückgegeben worden. Diese Gegenforderung müsse mit der Geldforderung aufgerechnet werden, argumentierte der Händler.

Damit konnte er allerdings die Gerichte nicht überzeugen: Der Widerspruch gegen die Leistungsaufforderung wurde sowohl vor dem Landesgericht Neapel Nord als auch vor dem Oberlandesgericht der kampanischen Hauptstadt abgewiesen. Denn nach Auffassung der Berufungsrichter könnte es schlichtweg vergessen worden sein, die Forderung in der Bilanz anzuführen – was aber nichts daran ändere, dass das Guthaben nach Auflösung der GmbH auf die Gesellschafter übergegangen sei.

Zuletzt ist noch das römische Höchstgericht angerufen worden, das vorab folgende Rechtsprinzipien festgehalten hat: Die Auflösung einer Gesellschaft bringt eine Rechtsnachfolge mit sich. Für Schulden der Gesellschaft haften die Teilhaber nur im Rahmen jener Summe, die sie anhand der Schlussbilanz ausbezahlt bekommen haben. Die aus der Bilanz ersichtlichen Forderungen gehen hingegen zur Gänze auf die Gesellschafter über.

Was einen allfälligen Forderungsverzicht betrifft, so muss von Fall zu Fall bewertet werden,

ob die Gesellschaft wirklich einen Verzicht wollte – wobei man sich auch auf Vermutungen (nach Artikel 2727 des Zivilgesetzbuches) stützen darf.

Im Anlassfall nahm das Gericht an, dass die Forderung nicht in die Bilanz aufgenommen worden ist, weil angesichts des laufenden Gerichtsverfahrens das Guthaben zum Zeitpunkt der Gesellschaftsauflösung noch gar nicht feststand.

Theoretisch könnte eine Gesellschaft auf eine Forderung auch verzichten. Ein Verzicht kann aber nicht allein aus der fehlenden Anführung des Guthabens in der Bilanz abgeleitet werden, sondern es braucht eine entsprechende Willensäußerung. Die kann zwar auch stillschweigend abgegeben werden, muss aber eindeutig zu sein. Die Handlungen der Gesellschaft sind also in ihrer Gesamtheit zu sehen. Dass das Guthaben aus der Forderung nicht in der Schlussbilanz angeführt worden war, könnte mehrere Gründe gehabt haben und lässt für sich allein nicht eindeutig auf einen Forderungsverzicht schließen.

Die Kassationsbeschwerde des Autohändlers wurde somit (Beschluss Nr. 28439 vom 14. Dezember 2020) kostenpflichtig abgewiesen.

© Alle Rechte vorbehalten

* *Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.*

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert Berger
Kanzlei Lanthaler +
Berger + Bordato +
Partner

Steuerbegünstigung

Mein Bruder und ich haben unser Elternhaus...

Grundsätzlich sind Passivzinsen aus Darlehen für den Bau oder Umbau der Erstwohnung, ...

Mieten

Ich möchte eine Wohnung...

Ja, die Mieteinnahmen aus Immobilien, ...

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.